



| Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: ____ | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/1180 Status: öffentlich Datum: 30.10.2015 | | |
|--|--------------------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 10.11.2015 | Ausschuss für Abfallwirtschaft | | | |
| 09.12.2015 | Kreisausschuss | | | |

Bezeichnung:

Mögliche Einführung der Biotonne ab April 2019

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind überlassungspflichtige Bioabfälle (Grünschnitt und Speiseabfälle) seit 2015 getrennt zu sammeln. Dem kommt der Landkreis Rotenburg mit der getrennten Erfassung von Grünschnitt bereits seit vielen Jahren in erheblichen Maß nach. Eine zusätzliche haushaltnahe und flächendeckende Sammlung von Küchenabfällen ist praktisch verbunden mit der Einführung der Biotonne; obwohl das Gesetz keine Vorgaben über Art und Weise der getrennten Sammlung enthält und auch ein Bringsystem denkbar wäre.

Die Pflicht zur getrennten Sammlung und Verwertung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit und gilt nicht, wenn durch eine Beseitigung – im Gegensatz zur Verwertung - der Abfälle der Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet wird.

Mit dem gültigen Abfallwirtschaftskonzept 2013 bis 2017 hat der Kreistag im Jahr 2012 entschieden, im Hinblick auf den bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Stadtreinigung Hamburg (SRH) zumindest für die Geltungsdauer des Konzeptes auf die Ausweitung der getrennten Erfassung zu verzichten. Dem niedersächsischen Umweltministerium wurde im Herbst 2014 als Oberste Abfallbehörde berichtet, dass die Einführung einer Biotonne zur zusätzlichen Erfassung von im Wesentlichen Küchenabfällen für die Geltungsdauer des Restabfallentsorgungsvertrages mit der Stadtreinigung Hamburg als wirtschaftlich unzumutbar angesehen werde und für den Zeitraum danach über eine mögliche Einführung neu zu befinden sei.

Das Umweltministerium hat nunmehr dargelegt, dass hohe Mengen an Grünabfällen eine separate Erfassung von Küchenabfällen nicht entbehrlich machen und das Mehrkosten als Begründung zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht ausreichen, sondern „außer Verhältnis“ zu den Kosten einer gemeinsamen Erfassung stehen müssten. Entscheidend seien Kostensteigerungen im Hinblick auf die Gesamtkostenbelastung. Beispielsweise könnten geringere Behandlungskosten für Bioabfälle einen Teil der Kosten für die getrennte Sammlung und die Beschaffung von Abfallbehältern kompensieren.

Im September dieses Jahres wurde dem MU berichtet, dass Mehrkosten in Höhe von derzeit geschätzten 900.000 bis 1.600.000 €/a gerade nicht durch Einsparungen bei der Restabfallentsorgung kompensiert werden können und die Mehrkosten zumindest für die Geltungsdauer des SRH-Vertrages außer Verhältnis zu den Ausgaben für eine gemeinsame Erfassung stehen, ohne dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen besser gewährleistet wird. Weiter wurde berichtet, dass die politischen Gremien in diesem Herbst darüber beraten werden, ob ab 2019 eine flächendeckende Biotonne eingeführt werden soll.

Mit Ende des SRH-Vertrages entfällt das Argument der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Es wird daher vorgeschlagen, ab diesem Zeitpunkt die getrennte Erfassung von Bioabfällen durch eine zusätzliche Sammlung von Speiseabfällen zu intensivieren, sofern ein noch durchzuführender ökologischer Vergleich zu einem Vorteil der Getrenntsammlung im Gegensatz zum Verzicht darauf führt. Da nur Holsysteme das Getrennterfassungspotenzial weitestgehend ausschöpfen, ist damit die Einführung einer Biotonne verbunden. Über Varianten wie beispielsweise Pflichttonne oder freiwillig, längerer Abfuhrhythmus der Restabfallentsorgung sowie Kostenbetrachtungen wäre zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Die Sammlung und Verwertung von Grünschnitt bleibt davon unberührt.

Beschlussvorschlag:

Ab 01.04.2019 wird die Getrennterfassung von Bioabfällen durch Einführung einer flächendeckenden Biotonne intensiviert, sofern ein ökologischer Vergleich gegenüber einer gemeinsamen Erfassung mit Restabfällen zu einem besseren Schutz von Mensch und Umwelt führt. Über Einzelheiten zur Ausgestaltung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)